

**Neue Satzungen der Institute und Zentren der Juristischen Fakultät –
2.11.2005**

Institut für Privat- und Prozessrecht

§ 1

Aufgaben und Gliederung

(1) ¹Das Institut für Privat- und Prozessrecht ist eine wissenschaftliche Einrichtung der Juristischen Fakultät der Universität Göttingen gemäß § 16 GrundO. ²Das Institut hat die Aufgabe der Pflege der Forschung im Bereich des Privat- und Prozessrechts, einschließlich seiner ausländischen und internationalen Bezüge. ³Es trägt Verantwortung für eine hinreichende Bibliotheksversorgung auf diesem Gebiet und unterhält die Bibliothek für vergleichendes Verfahrensrecht.

(2) ¹Das Institut kann in Abteilungen gegliedert werden, denen eine oder mehrere Professuren zugeordnet werden können. ²Die Denomination der Professuren bleibt unberührt.

(3) ¹Die Abteilungen werden jeweils von der oder dem der Abteilung zugeordneten hauptberuflichen Hochschullehrerin oder Hochschullehrer geleitet (Abteilungsleiterin oder Abteilungsleiter), sofern der Abteilung nur eine Professur zugeordnet ist. ²Sind der Abteilung mehrere hauptberufliche Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer zugeordnet, wird die Abteilungsleiterin oder der Abteilungsleiter vom Vorstand des Instituts für die Dauer von 2 Jahren gewählt.

§ 2

Mitglieder und Angehörige

(1) Mitglieder des Instituts sind die dem Institut zugeordneten Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, Mitglieder der Mitarbeitergruppe und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im technischen und Verwaltungsdienst.

(2) Angehörige des Instituts sind die emeritierten und pensionierten Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie die auf Beschluss des Vorstands aufgenommenen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, die sich an der Erfüllung der Aufgaben des Instituts beteiligen, ohne dessen Mitglieder zu sein.

§ 3

Leitung

(1) ¹Die Leitung des Instituts obliegt dem Vorstand. ²Dieser besteht aus den dem Institut zugeordneten hauptberuflichen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern und je einem Mitglied der Mitarbeitergruppe und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im technischen und Verwaltungsdienst.

(2) ¹Ein Mitglied des Vorstandes, das hauptberufliche Hochschullehrerin oder hauptberuflicher Hochschullehrer ist, ist Direktorin oder Direktor und zugleich Vorsitzende oder Vorsitzender des Vorstandes (Geschäftsführende Leitung). ²Die Vertretung der Geschäftsführenden Leitung obliegt anderen Vorstandsmitgliedern, die hauptberufliche Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer sind (Stellvertretende Direktorinnen oder Stellvertretende Direktoren).

(3) ¹Die Geschäftsführende Leitung und ihre Vertretung werden vom Vorstand gewählt. ²Die Übernahme dieser Ämter soll unter den wahlfähigen Vorstandsmitgliedern im Turnus von 2 Jahren wechseln.

(4) Die Gleichstellungsbeauftragte der Juristischen Fakultät hat das Recht auf beratende Teilnahme an den Vorstandssitzungen.

(5) Bei der Beschlussfassung im Vorstand führt die Geschäftsführende Leitung jeweils so viele Stimmen, wie für die Sicherung der Mehrheit der Hochschullehrergruppe im Vorstand erforderlich sind.

§ 4

Wahlen und Amtszeiten

(1) ¹Die hauptberuflichen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer gehören dem Vorstand kraft Amtes an. ²Die übrigen Mitglieder des Vorstandes werden von den dem Institut zugehörigen Mitgliedern der jeweiligen Gruppe aus ihrer Mitte gewählt.

(2) Für jedes gewählte Mitglied des Vorstandes soll ein stellvertretendes Mitglied gewählt werden.

(3) ¹Die Amtszeit der gewählten Mitglieder des Vorstandes sowie der Abteilungsdirektorinnen oder Abteilungsdirektoren beträgt zwei Jahre. ²Die Amtszeit beginnt jeweils am 01. April. ³Im Falle des Ausscheidens eines Vorstandsmitglieds bzw. einer Abteilungsdirektorin oder eines Abteilungsdirektors wird das nachfolgende Mitglied für den Rest der Amtszeit gewählt.

(4) Die Zugehörigkeit zum Institut ergibt sich bei den in einem Beschäftigungsverhältnis mit der Universität stehenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern aus ihrer arbeitsvertraglich oder beamtenrechtlich geregelten Zuordnung zum Institut.

§ 5

Aufgaben des Vorstandes

(1) Der Vorstand erfüllt die Aufgaben gemäß § 16 Abs. 7 GrundO, soweit es sich nicht um Angelegenheiten der laufenden Geschäftsführung handelt.

(2) Über die Verwendung der Drittmittel entscheidet im Rahmen der Bewilligungsbedingungen und der Landesvorschriften dasjenige Institutsmitglied, das für das Forschungsvorhaben verantwortlich ist.

§ 6

Aufgaben der Geschäftsführenden Leitung

¹Die Geschäftsführende Leitung vertritt das Institut im Rahmen der durch die Grundordnung bestimmten Befugnisse und führt die laufenden Geschäfte in eigener Zuständigkeit. ²Die Geschäftsführende Leitung führt den Vorsitz im Vorstand, bereitet dessen Beschlüsse vor und führt sie aus. ³In dringenden Fällen, in denen eine Entscheidung des Vorstandes nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann, trifft die Geschäftsführende Leitung die erforderlichen Maßnahmen selbst; der Vorstand ist unverzüglich von den getroffenen Maßnahmen zu unterrichten. ⁴Dieser kann die Maßnahmen aufheben; entstandene Rechte Dritter bleiben unberührt.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.